

Was wäre Klimapolitik?

Das Klima ist hochgradig politisch geworden. Es ist keine naturgegebene Eigenheit regionaler Landschaften mehr, auf die man einfach vertrauen könnte. Es wird beeinflusst von den Auswirkungen fossiler Wirtschaft, angetrieben durch das kapitalistische System und seine globalen Schutzmächte. Im Klima toben sich partikuläre wirtschaftliche Interessen aus. Der Sinn der Klimapolitik ist, diesen Interessen zum Wohle aller Menschen Grenzen zu setzen und sie zu steuern. Denn es geht um die Bedingungen menschlicher Koexistenz auf dem Planeten.

Zwar unterscheidet sich das Klima der Schweizer Alpensüdseite immer noch von dem der Alpennordseite, oder das Klima in Sibirien von dem im Maghreb. Aber der Verweis auf die Natur oder darauf, dass «das Wetter macht, was es will», sind als Erklärungen für die Stürme, Überflutungen und Dürren heute schlicht nicht mehr glaubhaft. Extremwetter entstehen zwar immer noch unvorhersehbar genau hier und jetzt; insofern ist der Zufall nach wie vor mit im Spiel. In ihrer Stärke und ihrer Häufigkeit sind sie aber das Resultat der Treibhausgas-Emissionen, die sich in den vergangenen Jahrzehnten in der Atmosphäre angesammelt haben. Die Attributionsforschung kann jeweils berechnen, wie eng dieser Link ist (Otto 2023). Solche Berechnungen sind alles andere als trivial. Die katastrophalen Waldbrände um Los Angeles im Januar 2025, die riesige Gebiete erfassten und tausende Häuser niederbrannten, fanden in einem Gebiet statt, wo es schon immer eine hohe Waldbrandgefahr gab. Die Klimaerhitzung hat aber nun dieses bereits hohe Risiko noch einmal um ein Mehrfaches erhöht (Barnes u. a. 2025). Es wäre politisch töricht und ethisch inakzeptabel, diesen Faktor nicht an erster Stelle zu berücksichtigen.

Aus drei Gründen ist das Klima zu einer umweltpolitischen Kernfrage geworden. Erstens ist der Klimawandel menschengemacht. Man kennt die Ursachen. Zweitens fügt die Klimaerhitzung Menschen und der Biosphäre riesige Schäden zu. Inselstaaten wie Tuvalu versinken wegen des steigenden Meeresspiegels. Bangladesch, eines der vulnerabelsten Länder, wird seit Jahren durch Überflutungen und sich intensivierende Zyklone geschädigt. Hitzewellen verursachen Krankheit und Tod, wie Studien zeigen, unter verschiedenen Bevölkerungsgruppen disproportional verteilt. Frauen sterben zum Beispiel doppelt so häufig als Männer (van Daalen u. a. 2024). Dürren

und Waldbrände verwüsten ganze Landstriche. Global sind die sozial Marginalisierten besonders stark betroffen und die ärmeren Länder des Globalen Südens leiden viel stärker. Diese zwei Gründe sind mittlerweile ins allgemeine Bewusstsein gedrungen. Sie kommen in der realen Klimapolitik in den Industrieländern immer noch viel zu schwach, aber doch zunehmend an – als ein Kräftemessen zwischen denen, die den Ausstieg aus der fossilen Wirtschaft organisieren wollen, und denen, die vom Status quo weiterhin profitieren. Allerdings gibt es Rückschläge, wie der jüngste Machtwechsel in den USA zeigt.

Dazu kommt ein dritter Grund, der bisher weniger Beachtung gefunden hat: Die wirtschaftlichen und politischen Eliten in den Industrieländern müssen umdenken. Sie müssen lernen, ihre wirtschaftliche Macht im internationalen Konzert nicht noch weiter zu steigern, sondern sie so zu gebrauchen, dass dabei nicht Zerstörung herauskommt. Demokratische Klimapolitik ist ein gesellschaftlicher Lernprozess. Es geht um Kreativität und Innovation, aber auch um Respekt und gemeinsame Verantwortung. Das mag vielleicht naiv klingen, ist es aber nicht. Damit dieser Lernprozess gelingt, hat auch die Schweiz als besonders reiche Industrie- und Wirtschaftsnation eine Aufgabe, die sie als Staat wahrnehmen sollte.

Wie wenig von diesem Bewusstsein da ist, wie stark stattdessen kurz-sichtige nationale Interessen die internationale politische Verantwortung noch übertönen, ist schrill hörbar geworden in der offiziellen Antwort der Schweiz auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall *KlimaSeniorinnen u.a. gegen die Schweiz*. Dieser möchte ich mich im Folgenden genauer zuwenden.

Die menschenrechtliche Dimension

In einer sensationellen und richtungsweisenden Entscheidung, die international aufmerksam wahrgenommen wurde, hat der EGMR im April 2024 der Klimaklage des Vereins KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz Recht gegeben. (Zuvor waren sie beim Schweizer Bundesgericht abgeblitzt.) Die Klägerinnen haben unter anderem einen Verstoss gegen Art. 8 (Recht auf Privatleben) und Art. 6 (Recht auf rechtliches Gehör) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch die Schweizer Klimapolitik geltend gemacht.

Der EGMR hat in seinem Urteil nicht nur allgemein anerkannt, dass die Auswirkungen des Klimawandels Menschenrechte verletzen. Er hat insbesondere festgestellt, dass die Schweizer Klimaschutzmassnahmen in sol-

chem Masse schwach und ungenügend sind, dass sie die Menschenrechte verletzen (Hösli / Rehmann 2024). Es handle sich um eine Menschenrechtsverletzung durch «inaction on climate», wie der britische *Guardian* das Urteil treffend zusammenfasste (Niranjan 2024). Diese Feststellung des Gerichts hat eine offensichtliche Bedeutung weit über die Schweiz hinaus, denn ähnlich schwache Klimamassnahmen sind auch bei anderen Industriestaaten nachweisbar.

Es ist das Recht einer verurteilten Partei, Argumente zu ihren Gunsten vorzubringen, das sei völlig unbestritten. Aber die Verteidigungsargumente müssen sortiert werden. Rasch wurden in der Schweiz gegen den EGMR Gegeuvorwürfe laut. Philipp Matthias Bregy etwa, Präsident der nationalrätlichen Rechtskommission, warf dem Gericht vor, ein neues Menschenrecht auf Klimaschutz zu behaupten (Hänggi 2024, 55). Das hat es aber ausdrücklich nicht gemacht. Der EGMR hat vielmehr festgestellt, dass Art. 8 der Konvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) das Recht der Menschen *beinhaltet*, durch einen wirksamen staatlichen Schutz vor schweren negativen Auswirkungen des Klimawandels geschützt zu werden: «on their life, health, well-being and quality of life» (European Court 2024, Rz 519).

Die Frage ist zweifellos diskutabel, ab wann ein Schutz tatsächlich im Licht von Art. 8 zu schwach ist, sodass die Unterlassung schärferer Massnahmen eine Verletzung dieses Artikels darstellt. An diesem Punkt versucht sich nun die Schweiz zu verteidigen. Der Schweizer Bundesrat schickte am 27. September 2024 ein Schreiben an den Ministerrat des Europarats (Confédération 2024). Dieses hat gelinde gesagt Verwunderung ausgelöst, weil es das Urteil nicht konstruktiv aufnahm, sondern blank zurückwies: «[...] la Suisse [...] remplit ses obligations» (Confédération 2024,12). Der Bundesrat pochte insbesondere darauf, dass am 15. März 2024 das CO₂-Gesetz revidiert wurde, was im Urteil noch nicht berücksichtigt worden sei. Diese Verteidigungslinie hatte ihm eine parlamentarische Erklärung vorgegeben, die Ende Mai von beiden Räten beschlossen worden war (Bundesversammlung 2024). Der Bundesrat verzichtete zum Glück auf die in der parlamentarischen Erklärung benützte inflammatorische Sprache (der EGMR betreibe «gerichtlichen Aktivismus»), rapportierte aber doch die vom Parlament erhobenen Vorwürfe an das Gericht, es überschreite seine Kompetenzen gegenüber einem souveränen demokratischen Rechtsstaat, wie ihn die Schweiz darstelle (Confédération 2024, 2f.).

Ein Rechenproblem

Kritik der Umweltverbände löste vor allem die angegebene Kohlenstoffmenge aus, die die Schweiz bis zum Netto-Null im Jahr 2050 gemäss Bundesrat noch auszustossen gedenkt: 660 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente. Das entspreche 0,13 Prozent des weltweiten CO₂-Budgets, das 2020 bis 2050 noch zur Verfügung steht, um die Klimaerwärmung mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent auf plus 1,5 Grad Celsius zu halten (Confédération 2024, 11). Diese Zahlen sind fehlerhaft. Setzt man nämlich den klimawissenschaftlich belegten Referenzwert für das verbleibende weltweite CO₂-Budget 2025 bis 2050 an, der heute mit 235 Gigatonnen CO₂ angegeben wird (Friedlingstein u. a. 2024; vgl. die Global Carbon Project Website), und zieht man die bereits abgelaufenen 5 Jahre 2020 bis 2024 von den 660 Millionen Tonnen ab (das sind 5 x 36 Millionen Tonnen; Angaben gemäss Worldometer), entspricht die vom Bundesrat beanspruchte Menge einem weltweiten Anteil von 0,204 Prozent und nicht 0,13 Prozent.

Wären die angegebenen 0,13 Prozent ein gerechter Anteil, den die Schweiz für sich beanspruchen darf? Der Bundesrat stellt zu Recht fest, dass gemäss Pariser Abkommen kein Verteilungsschlüssel festgelegt wurde: «Il n'y a pas de méthodologie agréée pour définir la part équitable de chaque État partie.» (Confédération 2024, 11) Welcher Schlüssel gelten soll, kann aber die Regierung der Schweiz nicht ohne die anderen Betroffenen im Alleingang bestimmen. Er ist auch in der Schweiz selbst nie öffentlich ausdiskutiert worden. Wenn man davon ausgehen würde, dass alle Menschen von heute aus grundsätzlich die gleichen Emissionsrechte haben, so beträgt der veranschlagte Schweizer Anteil von 0,204 Prozent ungefähr das Doppelte dessen, was der Schweiz zusteht. Denn der Anteil der Schweiz an der Weltbevölkerung beträgt heute 0,11 Prozent. Ausserdem ist es nicht ausgemacht, dass die Länder, die sich über lange Zeit mit hohen kumulativen CO₂-Emissionen hohem Reichtum erwirtschaftet haben und daher heute und auch in naher Zukunft über viel grössere Investitionsmöglichkeiten zum Umbau der Energiesysteme verfügen, überhaupt noch das Recht haben sollen, gleich viel auszustossen wie die ärmeren Länder, die in der Vergangenheit sehr wenig ausgestossen haben (Moellendorf 2014).

In menschenrechtlicher Perspektive gleich das Doppelte zu beanspruchen, bedeutet nichts anderes als zu behaupten, ein Recht zu besitzen, mehr zu emittieren als andere. Wie ist das begründbar? Etwa damit, dass die früheren Generationen in der Schweiz auch schon mehr emittiert haben als andere? (Wir können nun halt eben nicht anders, als weiterhin mehr zu emittieren ...) Diese vorteilerhaltende Strategie wäre aber offensichtlich

ungerecht. In der Klimaethik nennt man sie *grandfathering*: Weil der Grossvater privilegiert war, dürfen die Enkel weiterhin privilegiert sein. Abgesehen von den Ungleichheiten innerhalb der Nationen und zwischen ihnen beinhaltet diese Rechtfertigungsstrategie auch eine Verletzung von Menschen in ihrer temporalen Vulnerabilität, wie es Janna Thompson ausdrückte (Knight 2013; Rehmann-Sutter 2024), also in ihrer Verletzbarkeit aufgrund einer zeitlich späteren Existenz als die Verursacher:innen.

Der Elefant im Raum

Die Antwort des Bundesrats kann auch daraufhin gelesen werden, was nicht drin steht. Es steht nämlich nicht drin, was Klimapolitik wäre. Dazu müssen wir die Antwort gegen den Strich lesen und fragen: Was wurde von den politischen Notwendigkeiten, von denen sie bestimmt wurde, verdrängt? Wir legen so an den Text eine *Hermeneutik* des Verdachts an, die auf das Verschweigen, auf die Lücken achtet.

Ich möchte das kurz erklären: Bei einer Hermeneutik des Verdachts geht es, wie es Paul Ricœur ausdrückte, immer darum, jenseits einer «Askesse des Notwendigen» ein «Auftauchen des Möglichen» zuzulassen (Ricœur 1969, 49). Emil Angehrn nennt deshalb die Hermeneutik des Verdachts eine kritische Hermeneutik: Sie ist ein Lesen, das sich gegen den Sinn wenden kann, der einem Text vom Autor gegeben wurde. Die Lesearbeit müsse dazu durch «einen kritischen Impuls» bestimmt sein. Es gehe darum, «interne Verfälschungen» im Text aufzubrechen und seinen Sinn gegen seine Selbstdeutung oder eine tradierte Lesart zu explizieren (Angehrn 2009, 321). Wenden wir nun diese Methodik auf die bundesrätliche Antwort auf das EG-MR-Urteil an, so müssen wir danach suchen, was darin zwar nicht gesagt wird, aber aus einem Verständnis der Situation, die wir auch der Schweizer Landesregierung zugestehen müssen, hätte gesagt werden müssen.

Aus der im Text sichtbaren Spur einer Geste des Verdeckens taucht zum Beispiel das Anliegen einer globalen Klimagerechtigkeit auf. Es zeigt sich dort, wo es heisst, dass es keine «*méthodologie agréée*» gebe, um das Kohlenstoffbudget gerecht zu verteilen. Damit wird zugegeben: Es sollte international eine gerechte Zuteilung von Verantwortlichkeiten gefunden werden. Über eine solche «Methodologie» weltweiter Klimagerechtigkeit müsste in der Tat dringend öffentlich nachgedacht werden. Denn wenn die Methodologie *gerecht* sein soll, können die Privilegien der Reichen keine plausible Begründung mehr sein, sich weiterhin grössere Emissionsrechte für die Zukunft zu sichern. Es gilt, soziale Ungleichheiten innerhalb der Na-

tionen zu berücksichtigen wie auch die in Folge des Kolonialismus weltweit bestehenden und über die fossile Energie gesicherten Ungleichheiten zwischen den Nationen (Gosh 2021). Gerechtigkeit kann nicht durch ein einfaches Kalkül gesichert werden, sondern erfordert die Aufarbeitung vergangenen Unrechts.

Die Selbstdeutung des bundesrätlichen Textes ist die Verteidigung gegen das EGMR-Urteil und die Rechtfertigung der Souveränität der Schweiz, wie das die eidgenössischen Räte gefordert haben. Der eigentliche Problemzusammenhang ist aber die Klimakrise. Sie ist der Elefant im Raum. Es geht nicht darum, Recht zu behalten, sondern diese Krise zu lösen. Deshalb muss es heute jeder Staatsregierung deutlich werden, dass eine Regierungsaktion nicht nur gegenüber den aktuell im Staat herrschenden Kräfteverhältnissen opportun sein muss. Sie wird daran gemessen werden, wie sich diese Politik auf unterschiedlich Betroffene, unabhängig von Landesgrenzen, auswirkt. Weil die Klimaeffekte so einschneidend sind, geht es letztlich um die Zugangsbedingungen zu einem guten Leben. Sie zu sichern, ist ganz allgemein ein Kernziel von emanzipatorischer Politik.

Eine Idee von Klimapolitik

Wenn wir dies als Massstab nehmen, beziehen wir uns, wie Martha Nussbaum gezeigt hat, auf eine ethische, genauer eine aristotelische Konzeption von Politik. Nach Aristoteles darf kein einziger Bürger an Lebensunterhalt Mangel leiden. Der Besitz des «Landes» (wir müssen heute ergänzen: Biosphäre und Klima) muss entsprechend geregelt werden. Wir müssen aber in einem wesentlichen Punkt über Aristoteles hinaus gehen, in dessen Staatsverständnis als Bürger nur die besitzenden freien Männer anerkannt waren. Die Aufgabe der Politik besteht darin, *allen Betroffenen* die «Bedingungen zur Verfügung zu stellen», die ihnen «einen Zugang zum guten menschlichen Leben eröffnen» (Nussbaum 1999, 24). Das Ziel der Klimapolitik darf nicht geringer angesetzt werden. Es ist davon abgeleitet, den Menschen unabhängig davon, auf welcher Seite von Staatsgrenzen und auf welcher Seite von sozialen Ungleichheiten sie sich befinden, unabhängig davon, in welcher Generation sie leben, ein gutes Leben zu ermöglichen.

In der praktischen Ausgestaltung ist das zweifellos schwierig und anspruchsvoll. Es ist aber die Aufgabe der Regierungen, Führung zu zeigen und Strategien zu erarbeiten, die zu diesem Ziel hinführen. Das betrifft alle drei Gewalten des Staates. Die Exekutive, die in der Antwort der Schweiz gesprochen hat, sollte den Nachweis einer Verletzung von Menschenrechten

nicht ignorieren, sondern ein politisches Klima schaffen, in dem die Menschenrechte respektiert werden. Menschenrechte sind zweifellos selbst auch ein nur begrenzt wirksames Instrument zur Herstellung von gerechteren Verhältnissen und sind in der Geschichte auch dazu benützt worden, um existierende strukturelle Ungleichheiten zu verbergen. In vielen der Signaturstaaten etwa der UNO-Menschenrechtskonvention existieren diese Rechte nicht oder gelten nur für eine privilegierte Klasse (Rawlinson 2016, 31). Aber das diskreditiert nicht das Anliegen und das System der Menschenrechte *per se*. Sie werden auch nicht nur durch die mangelhaften klimapolitischen Massnahmen geschädigt, um die es im Urteil geht, sondern durch die unmittelbaren und indirekten Auswirkungen der globalen Erhitzung selbst.

Menschen sind nicht nur unterschiedlich vom Klimawandel betroffen, sondern sie verursachen ihn auch unterschiedlich stark. Wichtig ist aber, die Zuweisung von Schuld auf die Einzelnen zurückzuweisen, weil sie systemstabilisierend ist und Kritik mundtot macht. (Wir sind alle mitschuldig; wer soll den ersten Stein werfen?) Einzelne *können* die Klimaerhitzung nicht stoppen, so stark sie sich auch anstrengen. Das Klimaproblem ist ein kumulativer Effekt von unzähligen Einzelhandlungen. Sie tragen wie eine Fahrt zum Arbeitsplatz mit Zug oder Auto zwar etwas, aber sehr wenig zum Problem bei. Welche Möglichkeiten die Einzelnen haben, hängt deshalb ganz wesentlich davon ab, wie die Gesellschaft strukturiert und organisiert ist.

Deshalb ist die Klimakrise primär als eine politische Aufgabe aufzufassen. Klimapolitik, die den Namen verdient, ist dann der Gebrauch von Macht und der politischen Institutionen, der die kollektiven Aufgaben erkennt, die sich aus der Klimakrise ergeben. Regierungen müssen deshalb ihre Verantwortung in einer heute notwendigen gesellschaftlichen Transformation übernehmen.

Nur gemeinsam mit den anderen Ländern und internationalen Institutionen können realistische klimapolitische Konzepte entwickelt werden, welche gleichzeitig die Menschenrechte respektieren. Daran hat uns das Klimaurteil des EGMR erinnert. Trotz aller berechtigter Kritik an den Menschenrechten sind sie doch ein entscheidend wichtiger Massstab für eine gerechte Klimapolitik. Ich möchte es so sagen: Wenn die Menschenrechte nicht für die Klimakrise und die Klimapolitik gelten würden, wären sie faktisch wertlos.

Insofern ist der Kritik des Bundesrats am Gerichtshof entschieden zu widersprechen, dass das Gericht mit seinem Urteil gegen die Schweiz seine Kompetenzen überschritten habe, weil es die EMRK auf die Klimapolitik an-

wendete. Selbstverständlich muss der Gerichtshof die Menschenrechtskonvention im Kontext der jeweils gegenwärtig akuten Problemlagen interpretieren. Das ist seine Aufgabe.

Das EGMR-Urteil sollte in der Schweiz ermutigend gelesen werden. Es sollte als Ansporn genommen werden, mehr zu tun. Es sollte als Motivationsfaktor im politischen Prozess genutzt werden, der hilft, notwendige politische Mehrheiten zu finden. Die gesellschaftliche Transformation muss selbst *als Prozess* eine kollaborative und demokratische Form des Zusammenlebens sein, die Menschenrechte achtet. Das Schreiben an den Ministerrat ist immerhin eine Art Regierungserklärung und in diesem Prozess kein unwichtiges Statement.

Literatur

- Angehrn, Emil, 2009: Hermeneutik und Kritik. In: Jaeggi, Rahel / Wesche, Tilo (Hg.): Was ist Kritik? Frankfurt a. M., 319–338
- Barnes, Clair u. a., 2025: Climate change increased the likelihood of wildfire disaster in highly exposed Los Angeles area. worldweatherattribution.org/climate-change-increased-the-likelihood-of-wildfire-disaster-in-highly-exposed-los-angeles-area/ (Abfrage 31.1.2025)
- Confédération suisse, 2024: Bilan d'action. Arrêt Verein KlimaSeniorinnen Schweiz et autres c. Suisse du 9 avril 2024 (Grande Chambre). [Berne en.klimaseniorinnen.ch/wp-content/uploads/2024/10/Bilan-d-Action-Suisse.pdf](https://berne.en.klimaseniorinnen.ch/wp-content/uploads/2024/10/Bilan-d-Action-Suisse.pdf) (Abfrage 31.12.2024)
- Die Bundesversammlung, 2024: Erklärung des Nationalrates. Urteil des EGMR «Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u. a. vs Schweiz». 24.054 Geschäft des Parlaments
- European Court of Human Rights, 2024: Case of Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland (GC). Application no. 53600/20. Judgment 9.4.2024
- Friedlingstein, Pierre u. a., 2024: Global Carbon Budget 2024. essd.copernicus.org/preprints/essd-2024-519/ (Abfrage 17.3.2025)
- Global Carbon Project, 2024. globalcarbonbudget.org/ (Abfrage 30.12.2024)
- Gosh, Amitav, 2021: The Nutmeg's Curse. Parables for a Planet in Crisis. London
- Hänggi, Marcel, 2024: Weil es recht ist. Vorschläge für eine ökologische Bundesverfassung. Zürich
- Hösl, Andreas / Rehmann, Meret, 2024: Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland. The European Court of Human Rights' Answer to Climate Change. In: Climate Law, 1, 1–22
- Knight, Carl, 2013: What is grandfathering? In: Environmental Politics, 22/3, 410–427
- Moellendorf, Darrel, 2014: The Moral Challenge of Dangerous Climate Change. Values, Poverty, and Policy. Cambridge
- Niranjan, Ajit, 2024: Human rights violated by Switzerland inaction on climate, ECHR rules in landmark case. In: The Guardian, 9.4. [the-guardian.com/environment/2024/apr/09/human-rights-violated-inaction-climate-echr-rules-landmark-case](https://www.theguardian.com/environment/2024/apr/09/human-rights-violated-inaction-climate-echr-rules-landmark-case) (Abfrage 3.2.2025)
- Nussbaum, Martha, 1999: Gerechtigkeit oder Das gute Leben. Frankfurt a. M.
- Otto, Friederike, 2023: Klimaungerechtigkeit. Was die Klimakatastrophe mit Kapitalismus, Rassismus und Sexismus zu tun hat. Berlin
- Rawlinson, Mary C., 2016: Just Life. Bioethics and the Future of Sexual Difference. New York
- Rehmann-Sutter, Christoph, 2024: Temporale Vulnerabilität. Janna Thompsons Begründung intergenerationeller Verantwortung und ihre Bedeutung in der Klimaethik. In: Zeitschrift für praktische Philosophie, 11/2, 163–201
- Ricœur, Paul, 1969: Die Interpretation. Ein Versuch über Freud. Frankfurt a. M.
- van Daalen, Kim R. u. a., 2024: The 2024 Europe report of the Lancet Countdown on health and climate change. Unprecedented warming demands unprecedented action. In: The Lancet Public Health, 9/7. [thelancet.com/action/showPdf?pii=S2468-2667%2824%2900055-0](https://www.thelancet.com/action/showPdf?pii=S2468-2667%2824%2900055-0) (Abfrage 3.2.2025)
- Worldometer, 2024: CO2 Emissions by Country. worldometers.info/co2-emissions/co2-emissions-by-country/ (Abfrage 30.12.2024)